

Besuchsbegleitung und Kindsübergaben

Aufgrund eines gerichtlichen Entscheides oder eines gemeinsamen Beschlusses zwischen Ihnen und einer Behörde wird für Sie eine Besuchsbegleitung eingerichtet.

Wer wir sind

Das Rötel ist Teil der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime. Die Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleiter sind der Sozialpädagogischen Familienarbeiter des Rötels unterstellt.

Was geschieht bei einer Besuchsbegleitung?

Eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge begleitet Sie oder Ihren ehemaligen Partner bei den Kontakten mit Ihrem/Ihren Kinder(n). Dabei steht die Sicherheit des Kindes im Vordergrund, welche durch die Anwesenheit der Begleiterin/des Begleiters gewährleistet ist. Gleichzeitig versuchen wir, eine Situation zu gestalten, die es dem begleiteten Elternteil und dem/den Kind(ern) ermöglicht, ihre Zeit miteinander zu genießen.

An einem gemeinsamen Gespräch mit der Behörde werden die Bedingungen für die Vorbereitung der Besuche, die Übergaben und die Besuche selbst geregelt.

Nach dem Erstgespräch besucht die Besuchsbegleiterin/der Besuchsbegleiter denjenigen Elternteil zu Hause, bei welchem das Kind lebt/die Kinder leben. Es ist wichtig, dass das Kind/die Kinder die Besuchsbegleiterin/den Besuchsbegleiter bereits vor dem ersten Besuch kennen lernen.

Betreffend den Hintergründen, welche zu der Besuchsbegleitung geführt haben, nehmen wir eine neutrale Position ein. Wir nehmen dazu weder Stellung, noch unterstützen wir einen Elternteil diesbezüglich.

Was ist das Ziel einer Besuchsbegleitung und wie lange dauert diese?

Bei vielen Begleitungen geht es einzig darum, die Besuche im Sinne des Kindes/der Kinder zu gestalten. Es kommt vor, dass dazu eine Art Beratung des begleiteten Elternteils mit eingeschlossen wird, mit dem Ziel, dass der Vater/die Mutter fähig wird, die Besuche alleine zu gestalten.

Alle drei Monate wird an einem gemeinsamen Gespräch, an dem Sie, die Behörde und die Besuchsbegleiterin/der Besuchsbegleiter Teil nehmen überprüft, ob die Begleitung im Sinne aller Beteiligten verläuft.

Eine Besuchsbegleitung dauert von wenigen Monaten bis zu einigen Jahren.

Was wird schriftlich festgehalten und was geschieht damit?

Die Besuchsbegleiterin/der Besuchsbegleiter schreibt über offizielle Gespräche wie dem Erstgespräch und den weiteren Standortgesprächen ein Protokoll. Dieses wird Ihnen, bevor es an die zuständige Behörde geschickt wird, zur Durchsicht gegeben.

Was geschieht nach Abschluss der Begleitung?

An einem Gespräch mit der zuständigen Behörde oder aufgrund eines gerichtlichen Urteils wird entschieden, wann die Begleitung beendet wird. Von dem vereinbarten Zeitpunkt an ist für Sie wieder die Behörde erste Ansprechstation.

Was kostet es?

Die Kosten übernimmt generell die zuständige Behörde. Diese berechnet aufgrund Ihrer finanziellen Situation einen Elternbeitrag und stellt Ihnen diesen in Rechnung.

Vereinbarte Einsätze, welche Sie nicht einhalten können, müssen von Ihnen spätestens 24 Stunden vorher bei der Besuchsbegleiterin/dem Besuchsbegleiter abgesagt werden.

Was können wir tun, wenn wir es uns anders überlegt haben?

Möchten Sie die Besuchsbegleitung nicht mehr oder in anderer Form in Anspruch nehmen, müssen Sie dies mit der zuständigen Behörde besprechen.